



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

21. Oktober 2015

Nr. 9/2015

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage 1 – Studienplan	6
Anlage 2 – Praktikumsordnung	9
2 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen	13
Anlage 1 – Zeugnis	23
Anlage 2 – Bachelorurkunde	25
Anlage 3 – Diploma Supplement	26

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 10. September 2015 genehmigten Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Studienordnung am 1. Juli 2015 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 10. September 2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Zulassung zum Studium
§ 4	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 5	Aufbau des Studiums
§ 6	Inhalte des Studiums
§ 7	Berufspraktisches Studium
§ 8	Studienberatung
§ 9	Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 – Studienplan
- Anlage 2 – Praktikumsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen sowie die Zulassung zum Studium.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das allgemeine Ausbildungsziel des Studiengangs „Heilpädagogik/Inclusive Studies“ ist die generalistische Ausbildung im Fachgebiet und weiterer spezifischer wissenschaftlicher und praktischer Kenntnisse im Bereich Heilpädagogik. Ziel des Studiums ist die Berufsqualifizierung zum Bachelor of Arts (B.A.). Entsprechend des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. April 2005) soll durch das Studium ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der Heilpädagogik auf dem aktuellen Stand der Fachliteratur und unter Einschluss vertiefter Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung erreicht werden. Die Absolventinnen und Absolventen sollen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Sie sollen die Kompetenzen erwerben, um

- a) ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeiten oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln,
- b) sich relevante Informationen und Kompetenzen, insbesondere zur professionellen Arbeit mit Menschen mit Behinderungen und ihrem sozialen Umfeld, anzueignen, zu bewerten und zu interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,
- c) selbstständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten,
- d) fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu vertreten,
- e) sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auszutauschen,
- f) Verantwortung für die Arbeit in einem Team zu übernehmen.

Fokus des Studiengangs ist die professionelle Arbeit mit Menschen mit Entwicklungsrisiken oder Behinderungen. Schwerpunkt der fachlichen Ausrichtung ist hierbei die Umsetzung des Inklusionsgebotes, dem sich die Bundesrepublik Deutschland mit der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet fühlt. Besonderer Wert wird dabei einerseits auf die Fähigkeit des kontinuierlichen Transfers zwischen wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischer Umsetzung gelegt (evidence-based competence), andererseits auf personale Kompetenzen wie Kritik-, Krisen- und Konfliktfähigkeit. Um diesen Zielen gerecht zu werden, wird die Bedeutung des lebenslangen

Lernens als ein Studienziel vermittelt. Hieraus leiten sich folgende Lehr- und Lernziele ab:

- › Orientierung auf eine möglichst autonome Lebenspraxis der Adressatinnen und Adressaten als professionelle Grundhaltung,
- › Vermittlung theoretischer Grundlagen der Heilpädagogik,
- › Vermittlung fachübergreifender, wissenschaftlich begründeter praxisorientierter Kenntnisse im Bereich der Heilpädagogik mit dem Schwerpunkt Inklusion,
- › Wissensvermittlung im Bereich angewandter Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften,
- › Kenntnisse im Bereich Management,
- › Vermittlung wissenschaftlicher Methoden,
- › Kenntnisse in den Bereichen Sozial- und Verwaltungsrecht,
- › Kenntnisse spezieller Handlungsfelder der Heilpädagogik in Theorie und Praxis,
- › Handlungskonzepte und -methoden,
- › Vorbereitung auf einen europaweiten Arbeitsmarkt.

Ein weiteres spezifisches Profil des Studienangebots liegt in der internationalen Ausrichtung mit dem Ziel, Studierenden den europaweiten Arbeitsmarkt zu eröffnen. Den Studentinnen und Studenten werden vor Ort internationale Austauschmöglichkeiten geboten sowie auch Hilfestellungen bei der Organisation von Praktika oder Studiensemestern im Ausland. Der kontinuierliche Fremdspracherwerb (Fachenglisch sowie weitere mögliche Fremdsprachen) während des Studiums ist fester Bestandteil des Curriculums.

(2) Aus seiner spezifischen Ausrichtung heraus fühlt sich ein Studium an der Hochschule Nordhausen der praxisnahen Ausbildung besonders verpflichtet. Diesem Gedanken soll das Studium der Heilpädagogik gerecht werden, z. B. durch Exkursionen, einem spezifischen Praxisbegleitkonzept und dem sinnvollen Einsatz von Berufspraktikerinnen und Berufspraktikern als Gastlehrkräften. Der Studiengang soll neben Konzepten zur Inklusion in Zukunft noch stärker den gesellschaftlich relevanten Themen „Employability“, „Diversity“ und „Bürgerschaftliches Engagement“ gerecht werden. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist für den Studiengang relevant und steht im unmittelbaren Kontext zu anderen Diversitätsdimensionen, wie z. B. der sozialen und ethnischen Herkunft.

(3) Entsprechend den vielfältigen Anforderungen an die Heilpädagogik zielt das Studium auf eine interdisziplinäre Ausbildung ab. Die Hochschule wirkt darauf hin, dass die in dem Studiengang eingesetzten Lehrenden über die für die interdisziplinäre Zusammenarbeit und Ausbildung erforderlichen Kompetenzen verfügen und führt systematisch eine regelmäßige Bewertung

der Qualität der Lehre durch (Lehrevaluation, Qualitätsmanagement).

(4) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

§ 3

Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zwölfwöchiges Vorpraktikum in einer inklusiven Einrichtung oder einer Organisation der professionellen Arbeit mit Menschen mit Entwicklungsrisiken oder einer (drohenden) Behinderung oder aber eine erfolgreiche Ausbildung in einem entsprechenden Berufsfeld. Im Zweifelsfall entscheidet der/die Praktikumsbeauftragte.

(3) Zulassungen sind nur zum Wintersemester möglich. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang der Hochschule Nordhausen oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Hochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

(4) Für Studierende, deren Muttersprache eine andere Sprache als Deutsch ist und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache absolviert haben, ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse durch DSH Certificate (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber – German Language Examination for Admission of Foreign Students) oder eine durchschnittliche Punktzahl von „vier“ in jeder Fertigkeit im Test „Deutsch als Fremdsprache“ (Test DAF) oder ein Deutsches Sprachdiplom (Stufe II) der Kultusministerkonferenz (DSD II) Zugangsvoraussetzung.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sieben Semester. Das Studienvolumen umfasst 133 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 210 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere eine kontinuierliche Erfüllung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 5

Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei Studiensemester (90 ECTS), der zweite Studienabschnitt das vierte bis siebte Studiensemester (120 ECTS). Eingebettet in die sieben Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium (betreute Praxisphase) mit einer Dauer von 20 Wochen, welches in der Regel im sechsten Studiensemester abzuleisten ist, und die Anfertigung der Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium (in der Regel im siebten Studiensemester).

(2) Das Studium gliedert sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereiche und ist modular strukturiert (vgl. Anlage 1). Der erste Studienabschnitt (1. bis 3. Semester) schließt nach 11 Modulen ab, der zweite Studienabschnitt (4. bis 7. Semester) nach weiteren 13 Modulen einschließlich der Wahlpflichtmodule.

(3) Der Studienumfang beträgt insgesamt 210 ECTS-Credits bzw. 133 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den ersten Studienabschnitt in der Regel 65 Semesterwochenstunden (90 ECTS-Credits) und auf den zweiten Studienabschnitt in der Regel 68 Semesterwochenstunden (120 ECTS-Credits).

(4) Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der im Studienplan angegebenen Form statt. Zusätzlich werden Übungen zu einzelnen Modulen zur Hilfestellung angeboten, soweit die Lehrdeputatssituation dies zulässt.

§ 6

Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen zusammen. Folgende Kompetenzfelder sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang zu belegen:

Kompetenzfelder (Module)	Anz. Module	SWS	ECTS-Credits
Heilpädagogische Konzepte	3 M01 M02 M03	13	19
Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	3 M04 M05 M06	16	20
Wissenschaftliche Methoden	2 M07 M08	10	14
Sozial- und Verwaltungsrecht	2 M09 M10	8	12
Handlungsfelder und -konzepte der Heilpädagogik	5 M11 M12 M13 M14 M15	36	43
Vertiefungsfächer	1 M16	8	12
Fachenglisch	1 M17	8	8
Sozialmanagement	1 M18	4	6
Berufspraktisches Studiensemester	1 M19	6	30
Bachelorarbeit und Kolloquium	1 M20	2	20
Anwendungsbezogene Projekte	3 M21 M22 M23	10	14
Wahlpflichtmodule	1 M24	12	12
Summe		133	210

Aus den Wahlpflichtmodulen sind Workshops im Umfang von 12 ECTS-Credits zu belegen. Die Studierenden entscheiden sich selbstständig für zusätzliche Vertiefungen in ihrem Studium. Die Wahlmöglichkeiten können der Modulbeschreibung sowie dem Studienplan (Anlage 1) entnommen werden.

§ 7

Berufspraktisches Studium

(1) Das berufspraktische Studium ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einer Institution des Gesundheits- und Sozialwesens (oder in einer anderen Einrichtung der entsprechenden heilpädagogischen Berufspraxis) mit einem Umfang von 20 Wochen abgeleistet wird. Das Ziel des berufspraktischen Studiums ist die Vermittlung von praktischen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Lösung konkreter berufspraktischer Aufgabenstellungen, insbesondere mit Hilfe des bis dahin im Studium erlangten Wissens.

(2) Die Studierende, der Studierende hat die Praktikumsstelle sowie die geplante Tätigkeit im Rahmen des berufspraktischen Studiums gem. § 6 der Praktikumsordnung (Anlage 2) durch die Praktikumsbeauftragte, den Praktikumsbeauftragten des Studienganges genehmigen zu lassen.

(3) Inhalt und Umfang des Berichtes zum berufspraktischen Studiensemester werden durch die jeweilige Mentorin oder dem jeweiligen Mentor auf Grundlage der durch die Praktikumsbeauftragte, den Praktikumsbeauftragten vorgelegten Richtlinie festgelegt.

(4) Näheres über die Durchführung und Anerkennung des berufspraktischen Studiums regeln die Prüfungsordnung und die Praktikumsordnung (siehe Anlage 2) des Studienganges Heilpädagogik/Inclusive Studies (B.A.)

§ 8 Studienberatung

(1) Das Studium wird begleitet durch eine individuelle Studienberatung.

(2) Studierende, die zu Beginn des vierten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich abgelegt haben sowie Studierende, die zu Beginn des zehnten Fachsemesters noch nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des zweiten Studienabschnittes

erworben haben, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen.

(3) Die Organisation der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/2015 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 10. September 2015

Der Präsident

Hochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

Anlage 1: Studienplan für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik / Inclusive Studies

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	FS	CP	SWS	Art der Prüfungsleistung
FP 01: Heilpädagogische Konzepte							
M01	Einführung in das Studium	Arbeitsfelder und Institutionen der Heilpädagogik	V	1.	8	5	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.
M02	Lebenswelten und Diversität	Diversität und Inklusion	V	1.	6	2	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.
M03	Grundlagen der Heilpädagogik	1. Heilpädagogische Theorien und Konzepte 2. Ethische Grundlagen der Heilpädagogik	V	2.	5	6	schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
FP 02: Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften							
M04	Angewandte Psychologie	1. Entwicklungspsychologie 2. Sozialpsychologie	V	2. 3.	2 4	4	Klausurarbeit/mündliche Prüfungsleistung
M05	Pädagogische Grundlagen	Grundlagen der Pädagogik	V	1.	6	4	Klausurarbeit/mündliche Prüfung
M06	Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	1. Soziologie 2. Sozialpolitik 3. Rehabilitationswissenschaften 4. Sozialmedizin	V	2. 3.	4 4	4 4	Klausurarbeit/mündliche Prüfung
FP 03: Wissenschaftliche Methoden							
M07	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	1. Propädeutik 2. E-learning-Seminar Propädeutik 3. Tutorium (Ü) 4. Mentoriat (S)	V/S/Ü	1. + 2.	8	4	mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.
M08	Angewandte Sozialforschung	1. Einführung in die empirische Sozialforschung (V/Ü) 2. Vertiefung und Anwendung ausgewählter Methoden der Sozialforschung (S/Ü)	V/S/Ü	5.	6	6	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	FS	CP	SWS	Art der Prüfungsleistung
FP 04: Sozial- und Verwaltungsrecht							
M09	Recht I	1. Rechtliche Grundlagen 2. Sozialverwaltungsrecht	V/Ü	2.	6	4	Klausurarbeit/mündliche Prüfung
M10	Recht II	1. Recht des Gesundheitswesens 2. Rehabilitationsrecht	V/Ü	3.	6	4	Klausurarbeit/mündliche Prüfung
FP 05: Handlungsfelder und -konzepte der Heilpädagogik							
M11	Grundlagen chronischer und psychischer Erkrankungen und Behinderungen	1a. Chronische Erkrankungen und Behinderung (pädagogischer Teil) 1b. Chronische Erkrankungen und Behinderungen (medizinischer Teil) 2a. Psychische Erkrankungen (pädagogischer Teil) 2b. Psychische Erkrankungen (medizinischer Teil)	V/S	2. 3. 4.	7 3 3	8	Schriftliche und/oder mündl. Prüfungsleistung
M12	Methoden der Heilpädagogischen Arbeit	1. Heilpädagogische Handlungskonzepte 2. Krisenintervention 3. Konfliktmoderation 4. Diagnostik in der Heilpädagogik	V/S	4. 5.	4 8	12	1. Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg. 2. + 3. + 4. Studienleistung
M13	Beratungsansätze	1. Beratungsansätze 2. Lösungsorientierte Beratung	S	5.	6	4	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.
M14	Reflexion eigener Emotionen und Ressourcen	• Berufsmotivation • Selbstreflexion • Ressourcenanalyse	V/S	3. 4.	2 4	6	Studienleistung
M15	Fallarbeit	1. Interaktionale Fallarbeit 2. Heilpädagogische Fallarbeit 3. Reflexion professionellen Handelns	S	7.	6	6	Studienleistung
FP 06: Vertiefungsfächer							
M16	Vertiefungsgebiete	2 aus: 1. Klinische Sozialarbeit/Rehabilitation 2. Frühförderung 3. Gerontologie 4. Diversity 5. Systemisches Arbeiten 6. Rehabilitation und Begleitung erwachsener Menschen mit Behinderung	S	3. + 4.	6 6	4 4	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistg.

Nr.	Modul	Lehrveranstaltung	LV-Art	FS	CP	SWS	Art der Prüfungsleistung
FP 07: Fachenglisch							
M17	Fachenglisch	1. Fachenglisch I 2. Fachenglisch II	S	1. 2. 4. 5.	2 2 2 2	8	Je Teilmodul 1 Studienleistung als schriftl. und/oder mündl. Prüfung
FP 08: Sozialmanagement							
M18	Einführung in das Sozialmanagement	Einführung in das Sozialmanagement	V	4.	6	4	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung.
FP 09: Berufspraktisches Studiensemester							
M19	Berufspraktisches Studiensemester	1. Supervision 2. Praxisevaluation	S	6. + 7.	30	6	Praktikumsbericht und Kolloquium
FP 10: Bachelorarbeit und Kolloquium							
M20	Bachelorseminar	1. Bachelorseminar 2. Bachelorarbeit	S	7.	20	2	Bachelorarbeit und Kolloquium
FP 11: Anwendungsbezogene Projekte							
M21	Internationales Projekt	Internationales Projekt	S	2.	2	2	Studienleistung
M22	Interdisziplinäres Projekt 1	Interdisziplinäres Projekt 1	S	3.	6	4	Studienleistung
M23	Interdisziplinäres Projekt 2	Interdisziplinäres Projekt 2	S	4.	6	4	Studienleistung
FP 12: Wahlpflichtmodule							
M24	Wahlpflichtworkshops	Vertiefungsgebiet Internationales Projekt Interdisziplinäres Projekt Wahlpflichtworkshops (div.)	S/Ü	5. 7.	8 4	12	Klausur/mündliche Prüfungsleistung
					Summe CP	210	

Legende: V = Vorlesung, Ü = Übung, S = Seminar, SWS = Semesterwochenstunden, CP = Credit Points

Anlage 2

Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Praktikantenamt
- § 4 Betreuung der Studierenden
- § 5 Zulassung zum berufspraktischen Studium
- § 6 Anerkennung von Praxisstellen
- § 7 Betreuung durch die Praktikums Einrichtung
- § 8 Berufspraktisches Studium im Ausland
- § 9 Status und Pflichten der Studierenden
- § 10 Dauer des berufspraktischen Studiums
- § 11 Praxisbegleitende Lehrveranstaltung
- § 12 Versicherungsschutz/Haftung
- § 13 Praktikumsbericht
- § 14 Kolloquium
- § 15 Erteilung der staatlichen Anerkennung

§ 1

Allgemeines

(1) Im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies der Hochschule Nordhausen (nachfolgend Hochschule genannt) ist ein integriertes berufspraktisches Studium (Praktikum) vorgeschrieben. Es wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Die Praktikumsordnung regelt die Durchführung des berufspraktischen Studiums. Das berufspraktische Studium kann im In- oder Ausland absolviert werden.

(2) Die Beschaffung geeigneter Praktikumsplätze obliegt den Studierenden. Sie sind daher gehalten, sich frühzeitig und eigeninitiativ um ihre Praktikumsplätze zu bemühen.

(3) Die Hochschule strebt durch Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen und Einrichtungen bzw. Organisationen eine langfristige Zusammenarbeit und die Bereitstellung von Praktikumsplätzen an. Dahingehend können sich Studierende und Unternehmen durch das Praktikantenamt und die Praktikumsbeauftragte, den Praktikumsbeauftragten beraten lassen.

(4) Das berufspraktische Studium wird auf der Grundlage eines Praktikantenvertrages zwischen dem Studierenden und der Praktikumsstelle geregelt. Dabei ist in der Regel der von der Hochschule vorgegebene

Vertragsvordruck zu verwenden. Die Studierende, der Studierende hat den ausgefertigten Praktikantenvertrag dem Praktikantenamt vorzulegen.

(5) Das berufspraktische Studium findet in der Regel im sechsten Fachsemester statt.

§ 2

Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des berufspraktischen Studiums ist, eine enge Verbindung zwischen Studium und Berufspraxis herzustellen. Insbesondere sollen studiengangsbezogene Handlungskompetenzen durch die Mitarbeit an konkreten Aufgabenstellungen in der Praktikums Einrichtung erworben werden. Die Studierenden sollen mit den für ihre Fachrichtung typischen Arbeitsabläufen in der beruflichen Praxis vertraut gemacht werden, verschiedene Arbeitsansätze kennen lernen sowie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anwenden und vertiefen.

(2) Das berufspraktische Studium führt in geeigneten Praxisstellen an die selbstständige berufliche Tätigkeit in der Heilpädagogik heran. Es soll insbesondere die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden heilpädagogischen Handelns in unmittelbarem Praxisbezug anzuwenden. Als Praxisstellen sind vorzugsweise Einrichtungen zu wählen, die mit der fachlichen Ausrichtung des Studiengangs übereinstimmen.

(3) Im berufspraktischen Studium sollen die Studierenden auch die zum Arbeitsfeld gehörenden sozialadministrativen Handlungsvollzüge anwenden lernen.

(4) Die Studierenden sollen befähigt werden, durch vertiefende Einblicke in die Praxis und eigenständiges Handeln professionelle Grundhaltungen zu entwickeln und ihre berufliche Identität zu finden, die im weiteren Studienverlauf reflektiert werden soll. Ziel des berufspraktischen Studiums ist es ferner, die Arbeitsweisen der Praxis mit Hilfe der im Studium erworbenen Kenntnisse und einer hochschulinternen Begleitung (§ 4) kritisch zu reflektieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu bewerten.

§ 3

Praktikantenamt

Das Praktikantenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Akquisition von geeigneten Praktikumsstellen,
- b) Kontrolle und Genehmigung der Verträge und Ausbildungspläne,
- c) Beratung der Studierenden zur Auswahl, Vorbereitung und Durchführung des berufspraktischen Studiums,

- d) Aufbau und Pflege einer Datenbank,
- e) Organisation und Koordination der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung,
- f) Kontrolle der ordnungsgemäßen Durchführung des berufspraktischen Studiums,
- g) Evaluation und Entwicklung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
- h) Zusammenarbeit mit Trägern und Fachkräften der Heilpädagogik.

§ 4

Betreuung der Studierenden durch die Hochschule

(1) Die Studierenden werden i.d.R. erstmals in ihrer Ausbildung mit umfassenden praktischen Anforderungen und konfliktreichen Situationen konfrontiert, insbesondere mit Behinderung, erschwerten Lebenssituationen, Trauer und Tod, aber auch mit gesellschaftlichen Phänomenen wie Aussonderung, Entmündigung und Verwahrung. Um diese Erfahrungen verarbeiten und gleichzeitig fachlichen Ansprüchen wie Inklusion, Autonomie- und Normalisierungsprinzip Rechnung tragen zu können, bedarf es auch während der Praxisphase einer fortlaufenden Begleitung in kleinen überschaubaren Gruppen durch die Hochschule. Diese Begleitung erfolgt durch die Mentorinnen sowie Mentoren der Hochschule.

(2) In Abstimmung mit den Lehrkräften des Studiengangs und insbesondere der Praktikumsbeauftragten, des Praktikumsbeauftragten bestimmt die zuständige Studiendekanin, der zuständige Studiendekan für jeden Studierenden eine Praktikumsbetreuerin, einen Praktikumsfachbetreuer (im Weiteren Mentorin bzw. Mentor genannt) der Hochschule.

(3) Die Aufgaben der Mentorin, des Mentors sind insbesondere:

- a) die laufende Begleitung der Studierenden einschließlich eines Austauschs untereinander zu gewährleisten und selbst daran mitzuwirken,
- b) als Kontaktperson zu fungieren für Problemsituationen der Studierenden innerhalb des Praktikums,
- c) die Unterstützung der Praktikumsbeauftragten, des Praktikumsbeauftragten und des Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praktikumsstellen,
- d) die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praktikumsstellen,
- e) im Bedarfsfall der Besuch der Praktikumsstelle zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden,

- f) die Bewertung der von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichte (vgl. § 24 der Prüfungsordnung),
- g) die Vorbereitung und Durchführung von Kolloquien.

§ 5

Zulassung zum berufspraktischen Studium

Zum berufspraktischen Studium (Praktikum) wird zugelassen, wer mindestens 90 ECTS nachweisen kann.

§ 6

Anerkennung von Praxisstellen

(1) Die Studierende, der Studierende schlägt eine Einrichtung für die Ableistung des berufspraktischen Studiums vor und legt bis zum 15. Februar des Jahres die erforderlichen Angaben zur Einrichtung der Praktikumsbeauftragten, dem Praktikumsbeauftragten zur Anerkennung vor.

(2) Für die Anerkennung von Praxisstellen ist es erforderlich, dass die Einrichtung das Tätigkeitsgebiet sowie Art und Umfang der heilpädagogischen Aufgaben nachvollziehbar darstellt und die Qualifikation des Anleiters benennt.

(3) Die Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten des Studiengangs Heilpädagogik/Inclusive Studies erfolgt ausschließlich durch (Diplom-, Bachelor-, Master-) Heilpädagoginnen und Heilpädagogen oder ihnen fachlich gleichgestellte Personen.

(4) Für das berufspraktische Studium ist ein Ausbildungsplan zu erstellen, in dem das Praktikum und die darin enthaltenen Aufgabenstellungen zeitlich strukturiert werden. Die persönlichen Lern- und Entwicklungsziele der Praktikantin, des Praktikanten sollen darin dokumentiert werden. Der Ausbildungsplan ist innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen.

§ 7

Betreuung durch die Praktikumeinrichtung

(1) Aufgabe der Anleiterin, des Anleiters ist die Vermittlung der berufsfachlichen Inhalte, die die Studierenden im Praxisfeld kennen müssen. Ferner soll er während des Praktikums für Fragen, aber auch für vertiefende Reflexion des beruflichen Handelns in regelmäßigen Anleitungsgesprächen zur Verfügung stehen.

(2) Die Anleiterin, der Anleiter ist auch Ansprechperson für die Hochschule. Die Hochschule lädt sie oder ihn regelmäßig zu einem fachlichen Austausch ein.

§ 8

Berufspraktisches Semester im Ausland

- (1) Auslandspraktika werden anerkannt, wenn
 - a) die Studierende, der Studierende nachweislich über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügt, die ein berufliches Handeln und eine fachliche Reflexion darüber erlauben,
 - b) die Qualifikation der Anleiterin, des Anleiters mit der einer oder eines (Diplom-, Bachelor-, Master-) Heilpädagogin, Heilpädagogen vergleichbar ist und
 - c) die Studierende, der Studierende an elektronischen Begleitveranstaltungen der Hochschule und an äquivalenten praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang der erforderlichen ECTS an einer Hochschule im Ausland teilnimmt und diese von der Prüfungsausschussvorsitzende oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden anerkannt werden.
- (2) Die Studierende, der Studierende kann während des berufspraktischen Studiums im Ausland eine sprachliche Weiterbildung absolvieren, die nicht mehr als 25 % der Praktikumsdauer betragen darf.
- (3) Bei einem aus berufspraktischen Gründen zeitlich vorzuziehenden Praktikumsantritt im Ausland müssen die Prüfungsleistungen der ersten drei Semester erfüllt sein.

§ 9

Status und Pflichten der Studierenden

- (1) Während des berufspraktischen Studiums bleibt die Studierende, der Studierende Mitglied der Hochschule mit allen Rechten und Pflichten. Sie/er ist verpflichtet, den zur Erreichung des Praktikumsziels erforderlichen Anordnungen der Praktikumsstelle nachzukommen und daran mitzuwirken, die im Ausbildungsplan festgelegten Ziele zu erreichen. Die für die Praktikumsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht sind zu beachten. Die Verletzung bzw. Verwertung fremder Geheimnisse ist strafbar (§ 203 StGB). Dies umfasst den persönlichen Lebensbereich der Klienten, der anleitenden Fachkraft und sonstiger Mitarbeiter sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Praxisstelle.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während des Praktikums weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz.

§ 10

Dauer des berufspraktischen Studiums

- (1) Das berufspraktische Studium umfasst in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (800 Arbeitsstunden) zuzüglich praxisbegleitender Lehrveranstaltungen. Fehlzeiten von mehr als 10 Tagen sind nachzuholen. Die Ableistung erfolgt in einer von der Hochschule anerkannten Praktikumsstelle, über einen Wechsel der Praktikumsstelle entscheidet das Praktikantenamt in Abstimmung mit der Mentorin, dem Mentor auf Antrag der Studierenden, des Studierenden. Die Ableistung des berufspraktischen Studiums in verschiedenen Einrichtungen ist i.d.R. nicht vorgesehen.
- (2) Eine Anrechnung vorheriger Zeiten der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit auf das berufspraktische Studium ist nicht möglich.
- (3) Die wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach der in der Praxisstelle üblichen Arbeitszeit. Die Arbeitszeit muss dem Umfang einer Vollbeschäftigung entsprechen. Ausnahmen sind zulässig bei einem Studium in Teilzeit.

§ 11

Praxisbegleitende Lehrveranstaltung

Während des berufspraktischen Studiums finden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung praxisbegleitende Lehrveranstaltungen statt. Die Organisation dieser Lehrveranstaltungen obliegt der Hochschule. Die Praktikumsstelle wird über Umfang und Zeitpunkt dieser Lehrveranstaltung in Kenntnis gesetzt. Ist in begründeten Ausnahmefällen die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen nicht möglich, kann auf Antrag durch die Mentorin, den Mentor eine Freistellung hiervon ausgesprochen werden.

§ 12

Versicherungsschutz/Haftung

- (1) Die Studierenden sind während des berufspraktischen Studiums kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Im Schadensfall übermittelt die Praktikumsstelle auch der Hochschule eine Kopie der Unfallanzeige.
- (2) Die Krankenversicherung besteht während des berufspraktischen Studiums nach den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung.
- (3) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Arbeitsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Praktikumsbericht

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen und erfolgreichen Ableistung des berufspraktischen Studiums innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Praktikums einen Praktikumsbericht im Praktikantenamt der Hochschule Nordhausen vorzulegen. Dieser wird der Mentorin, dem Mentor zugestellt.

(2) Inhalt und Umfang des Berichts werden durch die Mentorin, den Mentor festgelegt. Die Mentorin, der Mentor bewertet den Praktikumsbericht entsprechend § 11, Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Dem Bericht ist die Erklärung der Praktikumsstelle über die erfolgreiche Ableistung des berufspraktischen Studiums beizufügen.

(4) Dieser Bericht ist Grundlage für die im nachfolgenden Semester stattfindende Praxisevaluation.

§ 14 Kolloquium und Bildung der Gesamtnote

(1) Über das berufspraktische Studium und den dazu erstellten Praktikumsbericht findet ein Kolloquium statt. Im Praxiskolloquium wird auf der Grundlage des eingereichten Berichts festgestellt, ob die Kandidatin, der Kandidat die Ziele des berufspraktischen Studiums (§ 2) erreicht hat.

(2) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission als Einzelprüfung, auf Antrag auch als Gruppenprüfung mit nicht mehr als drei Studierenden aus dem gleichen Praxisfeld, durchgeführt.

(3) Die Kolloquiumskommission besteht aus zwei Personen, der Mentorin, dem Mentor und einem weiteren hauptamtlich Lehrenden oder Vertreterin, Vertreter des Praktikantenamtes. Die Organisation und Koordination der Kolloquiumskommissionen und der Kolloquiumstermine unterliegen dem Praktikantenamt in Kooperation mit der jeweiligen Mentorin, dem jeweiligen Mentor.

(4) Das Kolloquium dauert zwischen 20 und 30 Minuten. Die Ergebnisse des Kolloquiums werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Die Kolloquiumskommission bewertet das Kolloquium entsprechend § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies in der jeweils geltenden Fassung. Ein nicht bestanden Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden.

(6) Die Gesamtnote aus der Bewertung des Praktikumsberichts (§ 13, Abs. 2) und der Bewertung des Kolloquiums (Abs. 5) errechnet sich aus dem rechnerischen Durchschnitt beider Bewertungen. Im Übrigen gilt § 10, Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 15 Erteilung der staatlichen Anerkennung

Die Hochschule Nordhausen ist nicht berechtigt, die staatliche Anerkennung zu erteilen. Das Thüringer Gesetz über die staatliche Anerkennung sozialpädagogischer Berufe sieht eine staatliche Anerkennung auf Hochschulebene bisher nicht vor.

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), und § 9 Abs. 1 Nr. 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 1. Juli 2015 beschlossen. Änderungen wurden am 9. September 2015 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 10. September 2015 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zweck der Bachelorprüfung
§ 3	Regelstudienzeit, Studienvolumen
§ 4	Leistungspunktsystem und Module
§ 5	Prüfungsaufbau und -termine
§ 6	Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen
§ 7	Prüfungsvoraussetzungen
§ 8	Prüfungsleistungen
§ 9	Klausurarbeit
§ 10	Prüfungsgespräch
§ 11	Bachelorarbeit
§ 12	Kolloquium
§ 13	Art und Umfang von Prüfungsleistungen
§ 14	Zusätzliche Leistungen
§ 15	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
§ 16	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 17	Bestehen und Nichtbestehen
§ 18	Wiederholung von Modulprüfungen
§ 19	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 20	Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse
§ 21	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 22	Prüfungsausschuss
§ 23	Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer
§ 24	Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 26 Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 – Zeugnis über die Bachelorprüfung

Anlage 2 – Bachelorurkunde

Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies an der Hochschule Nordhausen.

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Bachelorprüfung

(1) Mit der Bachelorprüfung soll die Kandidatin, der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Verständnis für die Zusammenhänge ihres/seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Durch den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird nach internationalen Standards der erste berufsqualifizierende Abschluss im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies mit dem Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ erlangt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester und besteht aus zwei Studienabschnitten. Der erste Studienabschnitt umfasst die ersten drei Studiensemester (90 ECTS), der zweite Studienabschnitt das vierte bis siebte Studiensemester (120 ECTS). Eingebettet in die sechs Studiensemester sind ein berufspraktisches Studium (betreute Praxisphase) mit einer Dauer von 20 Wochen, welches in der Regel im sechsten Studiensemester abzuleisten ist und die Anfertigung der Bachelorarbeit (in der Regel im siebten Studiensemester).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Studienjahr sind durchschnittlich 60 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 6300 Stunden für das gesamte Studium.

(2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen oder Studienleistungen zu erbringen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung oder erfolgreichen Abschluss der vorgesehenen Studienleistungen.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

Fachprüfungen	Module	SWS	ECTS-Credits
Heilpädagogische Konzepte	M01 M02 M03	13	19
Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissensch.	M04 M05 M06	16	20
Wissenschaftliche Methoden	M07 M08	10	14
Sozial- und Verwaltungsrecht	M09 M10	8	12
Handlungsfelder und -konzepte der Heilpädagogik	M11 M12 M13 M14 M15	36	43
Vertiefungsfächer	M16	8	12
Fachenglisch	M17	8	8
Sozialmanagement	M18	4	6
Berufspraktisches Studiensemester	M19	6	30
Bachelorarbeit und Kolloquium	M20	2	20
Anwendungsbezogene Projekte	M21 M22 M23	10	14
Wahlpflichtmodule	M24	12	12
Summe		133	210

(2) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen oder im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum oder im Rahmen der Praktikumsphasen erbracht. Studienleistungen erfolgen als erfolgreiche regelmäßige Teilnahme oder als benotete individuelle oder Gruppenleistungen im Rahmen regelmäßiger Teilnahme. Die Noten der Studienleistungen werden im Zeugnis aufgeführt, gehen jedoch nicht in die Gesamtnote ein. Im Übrigen werden Studienleistungen wie Prüfungsleistungen behandelt.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung kann von dem erfolgreichen Abschluss einer anderen Modulprüfung abhängig gemacht werden.

(4) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Der Prüfungszeitraum schließt sich direkt an die dem Modul gemäß Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltung(en) an. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen. Für die in der Studienordnung für das siebte Fachsemester vorgesehenen Prüfungen wird im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ein zusätzlicher Prüfungszeitraum vor Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters angeboten.

§ 6

Fristen für Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Das Studium soll innerhalb der Regelstudienzeit, das heißt bis zum Ende des siebten Fachsemesters, absolviert werden. Sind bis zum Ende des zwölften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen erfolgreich absolviert, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin, der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die ersten drei Semester umfasst, soll am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein. Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht alle Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienabschnittes erfolgreich absolviert, so gilt die entsprechende Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die die Kandidatin, der Kandidat nicht zu vertreten hat. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um:

a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise

Auslandssemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,

b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat. Für Prüfungsleistungen gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 und gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 kann die Prüferin, der Prüfer festlegen, dass an der Prüfungsleistung nur teilnehmen kann, wer sich zuvor durch Eintrag in eine von der Prüferin oder vom Prüfer ausgegebene Einschreibeliste des zentralen Prüfungsamtes der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet hat und die vorgesehene Prüfungsleistung noch nicht erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder die Kandidatin, der Kandidat die Bachelorprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8

Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:

1. Klausurarbeit (§ 9),
2. Studienarbeit, Exposé, Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
3. Bachelorarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin, der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:

1. Prüfungsgespräch (§ 10),
2. Vortrag, Referat, Präsentation,
3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin, der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Modul die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Die Prüfungssprache ist – mit Ausnahme der Fremdsprachenmodule – Deutsch. Die Kandidatin, der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin, oder dem Prüfer und ggf. der weiteren Prüferin, dem weiteren Prüfer oder der Beisitzerin, dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann die Prüferin, der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist und die Einreichung in Form einer elektronisch nach Stichwörtern durchsuchbaren Datei im DOC- oder PDF-Format sowie einer anonymisierten Version festlegen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht oder nicht in der festgelegten Form eingereicht, kann sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden. Schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 hat die Kandidatin, der Kandidat folgende von ihr/ihm unterschriebene schriftliche

Erklärung beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtliche oder sinngemäße Übernahmen aus anderen Schriften und Veröffentlichungen in gedruckter oder elektronischer Form sind als solche gekennzeichnet. Zudem versichere ich, dass diese Arbeit oder ein Teil daraus bisher weder von mir selbst noch von anderen an der Hochschule Nordhausen oder andernorts als Leistungsnachweis eingereicht wurde.“ Prüfungsausschuss und Prüferin, Prüfer sind berechtigt, zur Plagiatsprüfung Software zu verwenden und Prüfungsleistungen in anonymisierter Form zu übermitteln und zu speichern. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüferinnen, Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüferinnen, Prüfern oder vor einer Prüferin, einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin, eines sachkundigen Beisitzers (§ 23) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens sechs Wochen nach Erbringen der Prüfungsleistung abgeschlossen sein. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen; der Prüfungsausschuss kann weitere Ausnahmen zulassen.

(9) Macht eine Kandidatin, ein Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Kandidatin, dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin, der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln

selbstständig durch abstraktes, analytisches, über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass die Kandidatin, der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidatin, Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüferinnen, Prüfern bzw. der Prüferin, dem Prüfer und der Beisitzerin, dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin, dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) Durch die Bachelorarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass die Kandidatin, der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus der Praxis der Heilpädagogik einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wenn alle 150 ECTS-Credits der Fachsemester 1-5 nachgewiesen werden können.

(3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer

nach § 23 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss vertreten durch die Vorsitzenden, den Vorsitzenden ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Bachelorarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin, der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüferinnen, Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden; dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Bachelorarbeit, wenn die Kandidatin, der Kandidat bereits bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat. Die Rückgabe des Themas kann nur einmal erfolgen; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen, soweit das Thema mit einem Praktikum zusammenhängt oder die Rückgabe des Themas durch Umstände begründet ist, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(5) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatin, des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der Kandidatin, des Kandidaten aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, um höchstens einen Monat verlängert werden.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zumachen. Zusätzlich ist dem Erstprüfer nach Absatz 8 eine elektronische Version zur Verfügung zu stellen; die Bachelorarbeit muss elektronisch nach Stichworten durchsuchbar sein. Bei der Abgabe hat die Kandidatin, der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Bachelorarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit wird von einer Erstprüferin, einem Erstprüfer und einer Zweitprüferin, einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Bachelorarbeit wird bei

Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüferinnen oder Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüferinnen, der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder eine der Prüferinnen, einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist eine dritte Prüferin, ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen. Sollte die Note einer der drei Gutachterinnen, Gutachter um mehr als zwei Noten von den übrigen abweichen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag darüber befinden, dass diese Note nicht in die Bewertung eingeht.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Bachelorarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Die Kandidatin, der Kandidat hat ihre/seine Bachelorarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Bachelorarbeit und zum Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird von der Erstprüferin, vom Erstprüfer der Bachelorarbeit unter Beisitz der Zweitprüferin, des Zweitprüfers der Bachelorarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von der Prüferin, vom Prüfer und von der Beisitzerin, vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind der Kandidatin, dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Art und Umfang von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Modulprüfungen finden in der Regel als gemeinsame Prüfungs- oder Studienleistung aller am Modul beteiligter Lehrenden statt.

(2) Die Modulprüfungen sind entsprechend folgender Vorgaben zu erbringen:

Nr.	Kurzbezeichnung	Prüfungsleistung
M01	Einführung in das Studium	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M02	Lebenswelten und Diversität	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M03	Grundlagen der Heilpädagogik	Schriftliche Prüfungsleistung (Hausarbeit)
M04	Angewandte Psychologie	Klausurarbeit/ mündliche Prüfung
M05	Pädagogische Grundlagen	Klausurarbeit/ mündliche Prüfung
M06	Gesundheits- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	Klausurarbeit/ mündliche Prüfung
M07	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten	Schriftliche Prüfung und Studienleistung
M08	Angewandte Sozialforschung	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M09	Recht I	Klausurarbeit/ mündliche Prüfung
M10	Recht II	Klausurarbeit/ mündliche Prüfung
M11	Grundlagen chronischer und psychischer Erkrankungen und Behinderungen	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung
M12	Methoden der heilpädagogischen Arbeit	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung und Studienleistung
M13	Beratungsansätze	Schriftliche und/oder mündliche Prüfung und Studienleistung
M14	Reflexion eigener Emotionen und Ressourcen	Studienleistung
M15	Fallarbeit	Mündliche und/oder schriftliche Prüfungsleistung und Studienleistung
M16	Vertiefungsgebiete	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
M17	Fachenglisch	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
M18	Sozialmanagement	Schriftliche und/oder mündliche Prüfungsleistung
M19	Berufspraktisches Studiensemester	Praktikumsbericht und Kolloquium
M20	Bachelorseminar	Bachelorarbeit und Kolloquium
M21	Internationales Projekt	Studienleistung
M22	Interdisziplinäres Projekt 1	Studienleistung
M23	Interdisziplinäres Projekt 2	Studienleistung
M24	Wahlpflichtworkshops	Studienleistung

(3) In der Fachprüfung für das Modul 19 Berufspraktisches Studiensemester wird die Note des Praktikumsberichtes mit 2 und des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Studienleistungen werden entsprechend der in der Anlage 1 der Studienordnung festgelegten Modalität erbracht.

§ 14 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Bachelorabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren. Diese Regelung gilt auch für Prüfungs- und Studienleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht werden.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die die Kandidatin, der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungsamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag der Kandidatin, des Kandidaten – soweit erteilt mit Note – und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen, Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die bestanden Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem nach Semesterwochenstunden der Lehrangebote

gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächstgelegene Note bzw. den nächstgelegenen Zwischenwert nach Absatz 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Diese errechnet sich aus dem ungewichteten Mittelwert der Modulnoten der zur Fachprüfung gehörenden Module. Die Note der Bachelorarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Bachelorarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie aus der Note für Bachelorarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung
FP 01	Heilpädagogische Konzepte	19/210
FP 02	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	20/210
FP 03	Wissenschaftliche Methoden	14/210
FP 04	Sozial- und Verwaltungsrecht	12/210
FP 05	Handlungsfelder und -konzepte der Heilpädagogik	43/210
FP 06	Vertiefungsfächer	12/210
FP 07	Fachenglisch	8/210
FP 08	Sozialmanagement	6/210
FP 09	Berufspraktisches Studiensemester	30/210
FP 10	Bachelorarbeit und Kolloquium	20/210
FP 11	Anwendungsbezogene Projekte	14/210
FP 12	Wahlpflichtmodule	12/210

Bei der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	Sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	Gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	Befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	Ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	Nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
Gehört zu den besten 10%	A – excellent
Gehört zu den nächsten 25%	B – very good
Gehört zu den nächsten 30%	C – good
Gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
Gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden sieben Semestern abgeschlossen haben.

(7) Für die erste Absolventin, den ersten Absolventen und die Absolventinnen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sechs darauffolgenden Semestern absolvieren, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin, der Kandidat einen für sie, ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie/er von einer Prüfung, die sie/er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für eine Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 2 oder eine Prüfungsleistung gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 innerhalb oder außerhalb des Prüfungszeitraumes gilt als bindend, wenn die Kandidatin, der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin, des Kandidaten, eines von ihr/ ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat die Kandidatin, der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen

kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin, der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nichtausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin, ein Kandidat, die, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Die Kandidatin, der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind der Kandidatin, dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der Kandidatin, des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen oder Studienleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 18 nicht zulässig ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat die Kandidatin, der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Modulprüfungen und die darüber hinaus erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen und noch nicht erbrachten Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewerteten Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Studierende, die bei einer Prüfungsleistung den ersten Wiederholungsversuch nicht bestanden haben, haben sich innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des nachfolgenden Semesters bei der verantwortlichen Prüferin oder dem verantwortlichen Prüfer einer Studien- und Prüfungsberatung zu unterziehen.

(3) Studierende, die bei mehr als drei der zu erbringenden Prüfungsleistungen einen dritten Prüfungsversuch benötigen, müssen sich einer verpflichtenden Studienberatung unterziehen. Das Prüfungsamt informiert nach drei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Prüfungsausschussvorsitzende, den Prüfungsausschussvorsitzenden, der wiederum den Studienfachberater informiert.

§ 19

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inclusive Studies abgelegt wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, andernfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit die Kandidatin, der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen der Kandidatin, dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie der Antragstellerin, dem Antragsteller, die/der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

§ 20

Anerkennung außerhochschulisch erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse

Fähigkeiten und Kenntnisse, die die Bewerberin, der Bewerber außerhalb der Hochschule erworben hat, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet.

§ 21

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin, der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Bachelorarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen und die Studienleistungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des ersten Tages, an dem alle Modulprüfungen, die Studienleistungen und das Berufspraktische Studium erfolgreich absolviert sind.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird von der Dekanin, vom Dekan des Fachbereichs und der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Bachelorprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Bachelorarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Hochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Bachelorurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Bachelor of Arts (B.A.)“ beurkundet.

(5) Die Bachelorurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird von der Dekanin, vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Bachelorurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 22

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören aus dem zuständigen Fachbereich drei Professorinnen, Professoren und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei sind auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Prüfungsangelegenheiten des Studienganges.

(3) Die Vorsitzende, der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerrufen an die Vorsitzende, den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag einer Kandidatin, eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidatinnen, Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden, dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin, dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Kandidatin, der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Stu-

dienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offengelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende, den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 23

Prüferin/Prüfer und Beisitzerin/Beisitzer

(1) Zur Prüferin, zum Prüfer oder zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur eine Hochschullehrkraft, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, eine Lehrbeauftragte, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zur Prüferin, zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Prüferin, Prüfer oder Beisitzerin, Beisitzer, die nicht als hauptamtlich Lehrende oder Lehrbeauftragte bestellt sind, müssen vor ihrer Bestellung die für Lehraufträge notwendigen Dokumente ihrer akademischen und praktischen Qualifikation vorlegen.

(2) Die Namen der Prüferinnen und Prüfer sollen der Kandidatin, dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüferin, Prüfer und die Beisitzerin, Beisitzer gilt § 22 Abs. 8 entsprechend.

§ 24

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin, der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 16 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin, der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird

diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin, der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Die Kandidatin, dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin, dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 erstmals in den Studiengang immatrikuliert wurden.

Nordhausen, 10. September 2015

Der Präsident

Der Dekan

Fachhochschule
Nordhausen

Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE BACHELORPRÜFUNG

(Anrede) **(Vorname) (Name)**
 geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Bachelorprüfung im Studiengang

Heilpädagogik/Inclusive Studies

mit der Gesamtnote (.....) bestanden.

Nr.	Fachprüfung	Gewichtung	Credits	Note
FP 01	Heilpädagogische Konzepte	19/210	19	... (.....)
FP 02	Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften	20/210	20	... (.....)
FP 03	Wissenschaftliche Methoden	14/210	14	... (.....)
FP 04	Sozial- und Verwaltungsrecht	12/210	12	... (.....)
FP 05	Handlungsfelder und –konzepte der Heilpädagogik	43/210	43	... (.....)
FP 06	Vertiefungsfächer	12/210	12	... (.....)
FP 07	Fachenglisch	8/210	8	... (.....)
FP 08	Sozialmanagement	6/210	6	... (.....)
FP 09	Berufspraktisches Studiensemester	30/210	30	... (.....)
FP 10	Bachelorarbeit und Kolloquium	20/210	20	... (.....)
FP 11	Anwendungsbezogene Projekte	14/210	14	... (.....)
FP 12	Wahlpflichtmodule	12/210	12	... (.....)

Die schriftliche Bachelorarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

Studienleistungen	Note	ECTS-Credits
Fallarbeit	... (...,...)	4
Reflexion eigener Emotionen und Ressourcen	... (...,...)	6
Interdisziplinäres Projekt I & II	... (...,...)	12
Internationales Projekt	... (...,...)	6
Wahlpflichtworkshops	... (...,...)	12
Summe		
Zusatzfächer:		
Zusatzfach 1	... (...,...)	4
Zusatzfach 2	... (...,...)	4

Fachstudiedauer: ... Semester

Nordhausen, (Datum)

Vorsitzende/ Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

Dekanin/ Dekan des
Fachbereichs
Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften

BACHELORURKUNDE

Die Hochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)
(Vorname) (Nachname)

geboren am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem sie/er die Bachelorprüfung im Studiengang

Heilpädagogik/Inclusive Studies

am (Datum) erfolgreich abgeschlossen hat.

(Siegel)

Nordhausen, den (Datum)

Präsident

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/ CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden

1 HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name / Familienname

<Name>

1.2 First Name / Vorname

<Vorname>

1.3 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

<Geburtsdatum>, <Geburtsort>, <Geburtsland>

1.4 Student ID Number or Code / Matrikelnummer des/der Studierenden

<Matrikelnummer>

2. QUALIFICATION / QUALIFIKATION

2.1 Name of Qualification / Bezeichnung der Qualifikation

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Heilpädagogik / Inclusive Studies

2.3 Institution Awarding the Qualification / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734 Nordhausen

Faculty

Economic and Social Sciences

Fachbereich

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Type and Control

University of Applied Sciences
State Institution

Hochschulart und -trägerschaft

Hochschule
Staatliche Institution

2.4 Institution Administering Studies / Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

See 2.3 / Siehe 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/ Examination / Im Unterricht/ in der Prüfung verwendete Sprache(n)

German / Deutsch

3. LEVEL OF QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level

Undergraduate/first degree with Bachelor degree thesis

Niveau

Erster akademischer Abschluss mit Bachelorarbeit

3.2 Official Length of Programme

7 Semesters
210 ECTS-Credits

Regelstudienzeit

7 Semester
210 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements

General or Specialised Higher Education Entrance Qualification after 12 to 13 years of schooling or international equivalent.
For more detailed information see Sec. 8.7

Zugangsvoraussetzung(en)

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder als gleichwertig anerkannter Bildungsabschluss
Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.7.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study

Full-time

Studienform

Vollzeit

4.2 Programme Requirements/ Qualification Profile

"According to the requirements made on Inclusive Studies , the programme has an interdisciplinary thrust. Multidisciplinary qualifications are also taught in addition to social, health, legal and economic sciences."

The compulsory subjects are:

- (1) Concepts of Special Education
- (2) Applied Human, Health and Social Sciences
- (3) Scientific methodology
- (4) Social and administrative law
- (5) Fields of action in Special Education
- (6) Concepts and methods of Special Education and in health service
- (7) Social management
- (8) Practical semester
- (9) Specialist English

Two compulsory optional subjects have to be chosen within the following fields of studies:

- (1) International Studies

Anforderungen des Studiengangs/ Qualifikationsprofil

Entsprechend den Anforderungen an Heilpädagogik ist der Studiengang interdisziplinär ausgerichtet. Neben sozial-, gesundheits-, rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen werden auch überfachliche Qualifikationen vermittelt."

Folgende Fächer sind verpflichtend:

- (1) Heilpädagogische Konzepte
- (2) Angewandte Human-, Gesundheits- und Gesellschaftswissenschaften
- (3) Wissenschaftliche Methoden
- (4) Sozial- und Verwaltungsrecht
- (5) Handlungsfelder und Konzepte der Heilpädagogik
- (6) Handlungskonzepte und Methoden in der Heilpädagogik
- (7) Sozialmanagement
- (8) Berufspraktisches Studiensemester
- (9) Fachenglisch

Zwei Wahlpflichtfächer müssen aus den nachfolgenden Bereichen ausgewählt werden:

- (1) Vertiefungsgebiet
- (2) Interdisziplinäres Projekt I & II

- (2) 2 Compulsory optional workshops
- (3) 2 Fields of specialisation
- (4) Interdisciplinary project I & II

- (1) International Studies
- (2) 2 Wahlpflichtworkshops

4.3 Programme Details

See "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in examinations (written and oral) and topic of thesis, including evaluations.

Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme

Very good	1.0 – 1.5
Good	1.6 – 2.5
Satisfactory	2.6 – 3.5
Sufficient	3.6 – 4.0
Insufficient/Fail	5.0

For more detailed information see Sec. 8.6

ECTS grades

A (10%)	1.0 –
B (25%)-.....
C (30%)-.....
D (25%)-.....
E (10%)- 4.0

Leistungsbewertung/Notensystem

Sehr gut	1,0 – 1,5
Gut	1,6 – 2,5
Befriedigend	2,6 – 3,5
Ausreichend	3,6 – 4,0
Mangelhaft	5,0

Für weitere Informationen siehe Abschnitt 8.6.

ECTS-Grades

A (10%)	1.0 –
B (25%)-.....
C (30%)-.....
D (25%)-.....
E (10%)- 4.0

4.5 Overall Classification

<Gesamtnote>

Gesamtnote

<Gesamtnote>

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION / STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Access to Further Study

The Bachelor of Arts (B.A.) Heilpädagogik/Inclusive Studies qualifies holder to apply for admission to postgraduate studies.

Zugang zu weiterführenden Studien

Der Bachelor of Arts (B.A.) Heilpädagogik/Inclusive Studies berechtigt seinen Inhaber zum Studium in postgradualen Studiengängen.

5.2 Professional Status

curative teacher

Beruflicher Status

Bachelor of Arts

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

www.hs-nordhausen.de

General information: See Sec. 8.8.

www.hs-nordhausen.de

Allgemeine Informationen: siehe Abschnitt 8.8.

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

- (1) Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades of <date> / vom <Datum>
- (2) Prüfungszeugnis of <date> / vom <Datum>
- (3) Transcript of Records of <date> / vom <Datum>

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Certification Date: <date>

Datum der Zertifizierung: <Datum>

<Official Stamp/Seal>

Chairman Examination Committee/
Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / NATIONALES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

